

## Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie Stand 01.03.2019 (im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt)

Der Lieferant hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und Preisblätter können in ihrer jeweils gültigen Fassung vom Kunden jederzeit im Internet auf der Homepage des Lieferanten abgerufen werden.

### 1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen in vollem Umfang.
- 1.2 Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von elektrischer Energie durch den Lieferanten an den Kunden zur Deckung seines Eigenverbrauchs an der im Vertrag näher bestimmten Kundenanlage. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrags. Die Belieferung durch den Lieferanten setzt daher einen Anschluss- sowie einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in dem Verteilgebiet, in dem die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher der Lieferant angehört.

### 2. Vertragsabschluss, Lieferbeginn

- 2.1 Der Vertrag kommt zustande, indem der Lieferant das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang ausdrücklich annimmt. Stillschweigen des Lieferanten stellt keine rechtswirksame Annahme des Angebotes dar.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Annahme seines Angebotes besteht nicht. Der Lieferant kann die Annahme des Angebotes eines Kunden - auch ohne Angabe von Gründen - ablehnen. Zur Grundversorgung vgl. Punkt 17.
- 2.3 Stellt das Angebot der Lieferant, kommt der Vertrag zustande, indem der Kunde - innerhalb einer gegebenenfalls dem Kunden mitzuteilenden Annahmefrist – dieses durch Übermittlung des unterzeichneten Vertrages, durch telefonische Mitteilung oder durch Erklärung im Kunden-Account annimmt oder der Kunde mit dem Willen, einen Vertrag abzuschließen, elektrische Energie bezieht. Kunden ohne Lastprofilzähler können zudem für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Lieferanten elektronisch auf dessen Website zu jeder Zeit formfrei vornehmen, sofern die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.
- 2.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu dem, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Energiepreisen.
- 2.5 Erfolgt eine allenfalls notwendige Ergänzung und/oder Richtigstellung der für die Anlagenanmeldung oder den Lieferantenwechsel nötigen Daten und Unterlagen nach Aufforderung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen durch den Kunden, so hat der Lieferant das Recht, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufzulösen, was dem Kunden mit der Aufforderung zur Richtigstellung mitgeteilt wird.

### 3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung des Lieferanten besteht nicht, soweit der Lieferant an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonst Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten vorliegen.

### 4. Haftung

- 4.1 Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden für durch ihn selbst oder durch eine ihm zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet der Lieferant im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Verteilernetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 4.2 Die Sicherung der Qualität der Energielieferung, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen Verteilernetzbetreiber.
- 4.3 Der Kunde haftet für die Gültigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bekannt gegebenen Daten, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind. Jede Änderung dieser Daten ist dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

### 5. Preise, Preisänderungen

- 5.1 Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den mit dem Kunden vereinbarten Energiepreisen. Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen. Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind verpflichtet, dem Lieferanten rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Energiepreise zur Folge haben, zu informieren.
- 5.2 Die vom Lieferanten dem Kunden verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und enthalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom. Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben (insbesondere allfällige Gebrauchsabgaben), Zuschläge, Gebühren und Beiträge, zu deren Tragung der Lieferant aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, sowie die vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber zu leistenden Systemnutzungsentgelte (insbesondere Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sowie das Messentgelt) und allfällige Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung. Diese zusätzlichen Kostenkomponenten sind nicht Bestandteil des Energiepreises. Diese Kosten sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.
- 5.3 Allfällige Erhöhungen des Energiepreises werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben gemäß Pkt. 13 mitgeteilt. Sofern der Kunde den Anpassungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung auf seinem Kunden-Account oder schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung auf seinem Kunden-Account oder schriftlich, kann der Lieferant zu dem nach einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Stromliefervertrag kündigen.
- 5.4 Widerspricht der Kunde den Änderungen gemäß Pkt. 5.3, so kann der Lieferant dem Kunden bis zwei Wochen vor Ende der gesetzlichen Nachversorgungspflicht den Abschluss eines neuen Vertrages anbieten.

### 6. Abrechnung

- 6.1 Die vom Lieferanten bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird auf Basis des vom örtlichen Verteilernetzbetreiber festgestellten Verbrauches abgerechnet.
- 6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, so werden für die Abrechnung jene Energiemengen, auf welche die neuen Energiepreise Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

### 7. Teilbeträge

- 7.1 Der Lieferant kann die Zahlung von Teilbeträgen verlangen, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Teilbetragszahlungen monatlich.
- 7.2 Die monatlichen Teilbetragsvorschriften werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschriften auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden gemäß Punkt 13 mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschrift erfolgen. Dessen unbeschadet haben Kunden das Recht, Teilbeträge zumindest zehn Mal jährlich zu leisten.
- 7.3 Ändern sich die Energiepreise, so werden die zu zahlenden Teilbeträge jedenfalls in der folgenden Abrechnungsperiode im Ausmaß der Preisänderung angepasst. Sowohl die erstmalige Festlegung der Teilbeträge, als auch allfällige Änderungen der Teilbeträge werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben gemäß Pkt. 13 mitgeteilt.

- 7.4 Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird der Lieferant den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Teilbetragsforderung übersteigende Betrag erstattet wird. Nach Beendigung des Vertrags wird der Lieferant zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

- 7.5 Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.

### 8. Messung, Berechnungsfehler

- 8.1 Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung elektrischer Energie (insbesondere Arbeit, Leistung) wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelt. Diese Daten sind Basis für die Abrechnung. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, muss der Lieferant den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

### 9. Zahlung, Verzug

- 9.1 Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen (z. B. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern die Sonderbestimmungen § 456 und § 458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung. Eine Aufrechnung allfälliger Forderungen des Kunden gegen Ansprüche des Lieferanten ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes um Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Lieferanten anerkannt worden sind oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten.

### 10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 10.1 Der Lieferant kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, maximal jedoch in der Höhe von sechs Monaten verlangen, wenn beim Kunden
- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
  - ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,
  - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
  - gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden musste oder
  - die Lieferung von elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde.
- Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind und sich auf die Grundversorgung gemäß Pkt. 17 berufen, ist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Pkt. 10.3 im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung auf die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat beschränkt.
- 10.2 Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils bewertet mit den vereinbarten Energiepreisen. Weist der Kunde einen geringeren Verbrauch nach, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Statt einer Vorauszahlung kann der Lieferant die Leistung einer Sicherheit (z. B. Barkaution, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, Bankgarantie) in der Höhe von maximal sechs Monaten verlangen. Barkautionen werden zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlaublichten Basiszinssatz verzinst.
- 10.4 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist insbeson-

- dere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von sechs Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.5 Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch den Lieferanten gefordert, hat der Kunde unbeschadet der ihm gemäß § 77 EIWOG 2010 eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zahlgerätes mit Prepaymentfunktion. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepaymentfunktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.
- 11. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge**
- 11.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit, vom Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen durch Erklärung gemäß Pkt. 13 gekündigt werden.
- 11.2 Wurde eine Mindestvertragsdauer vereinbart, kann frühestens zum Ablauf selbiger - vom Kunden unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit, vom Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen - durch Erklärung gemäß Pkt. 13 gekündigt werden.
- 11.3 Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Lieferant den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen.
- 11.4 Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung des Lieferanten notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber oder an den Lieferanten nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 11.5 Beabsichtigt der Lieferant, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird er den Kunden davon in einem individuell adressierten Schreiben gemäß Pkt. 13 informieren. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Informationsschreibens auf seinem Kunden-Account oder schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Informationsschreibens auf seinem Kunden-Account oder schriftlich, kann der Lieferant zu dem nach einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Stromliefervertrag kündigen.
- 11.6 Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei Inaktivität des Kunden-Accounts infolge fehlenden Vertrages (z. B. durch Beendigung des Liefervertrags, Umzug des Kunden oder durch nicht Zustandekommen eines Vertrages nach Anmeldung im Kunden-Account) von mehr als sechs Monaten, den Kunden-Account zu löschen.
- 12. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund**
- 12.1 Der Lieferant kann bei Vorliegen eines missbräuchlichen Verhaltens des Kunden, wie etwa die Manipulation von Messeinrichtungen, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. In den Fällen anderer Vertragsverletzungen (insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Pkt. 10) durch den Kunden wird der Lieferant das Mahnverfahren gem. § 82 Abs 3 EIWOG 2010 (zweimalige Mahnung mit je zweiwöchiger Nachfrist und allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gem. § 82 Abs 7 EIWOG 2010, wobei die letzte Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfolgt und Informationen über Abschaltungsfolgen sowie voraussichtlichen Abschaltungskosten zu enthalten hat) einhalten.
- 12.2 Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,
- wenn sich der Lieferant in verschuldetem Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt, oder
  - wenn betreffend den Lieferanten ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wurde.
- 13. Form und Zugang rechtsgeschäftlicher Erklärungen**
- 13.1 Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Lieferanten (z. B. Kündigungen, Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen) erfolgen schriftlich an die vom Kunden bekanntgegebene Zustelladresse.
- 13.2 Hat sich der Kunde beim Lieferanten elektronisch registriert und einen elektronischen Kunden-Account angelegt, erfolgen rechtsgeschäftliche Erklärungen des Lieferanten (z. B. Kündigungen, Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen) grundsätzlich per E-Mail an die vom Kunden auf seinem Kunden-Account aktuell bekanntgegebene E-Mail-Adresse.
- 13.3 Der Kunde wird seine E-Mail-Adresse im Kunden-Account stets aktuell halten und sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüfen, sodass eine jederzeitige Zustellung seitens des Lieferanten möglich ist.
- 13.4 Elektronische Erklärungen gelten als persönlich adressierte Schreiben und als zugegangen, wenn sie im Kunden-Account hinterlegt und an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.
- 13.5 Der Kunde kann sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen auf seinem Kunden-Account in dem dafür vorgesehenen Kontaktformular oder durch elektronische Übermittlung von eigenhändig unterzeichneten Dokumenten rechtswirksam abgeben. Darüber hinaus sind auch persönlich unterzeichnete Erklärungen des Kunden sowie Mitteilungen in automatisierten Marktregelprozessen (gemäß Wechselverordnung Strom) zulässig.
- 13.6 Kunden ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Lieferanten elektronisch auf dessen Website zu jeder Zeit formfrei vornehmen, sofern die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.
- 13.7 Der Kunde ist berechtigt, die Zustellung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Rechnungen vom Lieferanten in Papierform anzufordern.
- 14. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen**
- Der Lieferant ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben gemäß Pkt. 13. mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung auf seinem Kunden-Account oder schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam.
- Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung auf seinem Kunden-Account oder schriftlich, kann der Lieferant zu dem nach einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Stromliefervertrag kündigen.
- 15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung**
- 15.1 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 Konsumentenschutzgesetz.
- 15.3 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Lieferant als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen:  
**Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13 a, 1010 Wien**  
**E-Mail: [schlichtungsstelle@e-control.at](mailto:schlichtungsstelle@e-control.at), Fax +43 1 24 7 24-900, Tel.:+43 1 24 7 24-444.**  
 Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control Gesetz idgF.
- 16. Allgemeine Bestimmungen**
- 16.1 Informationen über die jeweils geltenden Bedingungen und Entgelte stehen im Internet auf der Webseite des Lieferanten bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann der Kunde entweder über das Kontaktformular im Kunden-Account mit dem Lieferanten Kontakt aufnehmen oder sich während der Geschäftszeiten an die Kunden-Hotline wenden.
- 16.2 Für die Produkte vom Lieferanten bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 17. Grundversorgung**
- 17.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Der Lieferant wird zu seinen geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und zu dem für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz und Kleinunternehmen, die sich dem Lieferanten gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem der Lieferant die größte Anzahl der Kunden in Oberösterreich, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Oberösterreich Anwendung findet. Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung wird im Internet auf der Webseite des Lieferanten veröffentlicht.
- 17.2 Der Lieferant ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, die bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm der Lieferant die Sicherheitsleistung rückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt 10.5.
- 17.3 Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu dem Zeitpunkt vorhandenen Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet; verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
- 18. Rücktrittsrecht**
- 18.1 Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher den Lieferanten über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung informieren. Dafür kann das vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
- 18.2 Ist der Lieferant den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Lieferant die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgegeben wird.